

## Schriftliche Anfrage

Der Abgeordneten Klubobfrau Birgit Obermüller

an LR MMag Dr Cornelia Hagele

betreffend: **Kosten Totenbeschau**

Erklärung:

In Tirol regelt das Gemeindesanitätsdienstgesetz die Durchführung der Totenbeschau. Die Durchführung obliegt der jeweiligen Gemeinde, in der der Todesfall eingetreten ist. In der Landeshauptstadt Innsbruck übernimmt das Stadtphysikat diese Aufgabe, während in den übrigen Gemeinden die Sprengelärzte dafür zuständig sind. In öffentlichen Krankenanstalten können auch die leitenden Anstaltsärzte für diese Tätigkeit herangezogen werden. Die Kosten für die Totenbeschau trägt die Gemeinde des Sterbeortes. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verstorbene seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und sich nur zur Behandlung in einem ortsfremden Krankenhaus befand.

Gemäß § 28 dieses Gesetzes ist die Totenbeschau unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden nach Kenntnis des Todesfalles durchzuführen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Totenbeschau und über die Anforderungen an den Totenbeschaubefund, insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt, erlassen. Es ist auch möglich, dass es spezifische Regelungen oder Vereinbarungen zwischen den betroffenen Gemeinden gibt, die ein abweichende Kostenaufteilung vorsehen.

Die unterfertigende Abgeordnete stellt daher folgende Fragen:

1. Welche Krankenanstalten in Tirol verrechnen die Kosten für die Totenbeschau weiter an die Standortgemeinde der jeweiligen Krankenanstalt?
2. Welche Krankenanstalten in Tirol teilen die Kosten der Totenbeschau zwischen den betroffenen Gemeinden auf?
3. Wie viele Totenbeschauungen wurden im letzten Jahr in Tirol durchgeführt?
4. Wie hoch fielen die Kosten für die Totenbeschauungen in den einzelnen Krankenanstalten aus?
5. Effizienter Verwaltungsvollzug durch Transparenz. Aufwand für die Anfragebeantwortung:
  - a. Wie viele Personen waren insgesamt in die Anfragebeantwortung involviert?
  - b. Wie viele Arbeitsstunden fielen insgesamt für die Anfragebeantwortung an (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)?

Innsbruck, am 3. März 2025